

Dok.-Nr.: 1035742

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 16.02.2024

Relevant für:

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact

Kanzlei-Rechnungswesen

Rechnungswesen

Rechnungswesen compact

Rechnungswesen kommunal

Datenübermittlungstermine: Umsatzsteuer-Voranmeldung / Zusammenfassende Meldung

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Termine UStVA: ohne Fristverlängerung und mit Dauerfristverlängerung

3 Termine Zusammenfassende Meldung (ZM)

4 Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung

5 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen	
16.02.2024	Kapitel 2 und 3 aktualisiert.

1 Über dieses Dokument

Zu folgenden Terminen findet die Datenübermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) oder der Zusammenfassenden Meldung (ZM) statt:

2 Termine UStVA: ohne Fristverlängerung und mit Dauerfristverlängerung



Beachten Sie:

Um die fristgerechte Übermittlung Ihrer steuerlichen Werte an die Finanzverwaltung sicherzustellen, senden Sie Ihre Daten so früh wie möglich.

Anmeldezeitraum UStVA	Ohne Fristverlängerung (letzte berücksichtigte Einreichung im Rechenzentrum und Versendung der UStVA bis ca. 23:55 Uhr)	Mit Fristverlängerung (letzte berücksichtigte Einreichung im Rechenzentrum und Versendung der UStVA bis ca. 23:55 Uhr)
Dezember 2023 / 4. Quartal 2023	10.01.2024, Mittwoch	12.02.2024 Montag
USt 1/11 2024	12.02.2024 Montag	12.02.2024 Montag
Januar 2024	12.02.2024 Montag	11.03.2024 Montag
Februar 2024	11.03.2024 Montag	10.04.2024 Mittwoch
März 2024 / 1. Quartal 2024	10.04.2024 Mittwoch	10.05.2024 Freitag
April 2024	10.05.2024 Freitag	10.06.2024 Montag
Mai 2024	10.06.2024 Montag	10.07.2024 Mittwoch
Juni 2024 / 2. Quartal 2024	10.07.2024 Mittwoch	12.08.2024 Montag
Juli 2024	12.08.2024 Montag	10.09.2024 Dienstag
August 2024	10.09.2024 Dienstag	10.10.2024 Donnerstag
September 2024 / 3. Quartal 2024	10.10.2024 Donnerstag	11.11.2024 Montag
Oktober 2024	11.11.2024 Montag	10.12.2024 Dienstag
November 2024	10.12.2024 Dienstag	10.01.2025 Freitag
Dezember 2024 / 4. Quartal 2024	10.01.2025 Freitag	10.02.2025 Montag

DATEV übermittelt die UStVA am gesetzlichen Abgabetag siebenmal an die Finanzverwaltung und für Einreichungen der UStVA zwischen 23:00 bis 23:55 Uhr erfolgt eine Sofortübermittlung an die Finanzverwaltung.

Achtung: Für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen die am gesetzlichen Übermittlungstermin im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 23:55 Uhr in das DATEV-Rechenzentrum gesendet werden, erfolgt an die Finanzverwaltung eine Sofortübermittlung der terminfähigen Daten (siehe Begriffserläuterung unten). Dabei handelt es sich um eine direkte Sofortübermittlung an die Finanzverwaltung. Prüfen Sie deshalb, mittels der **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung**, ob die in diesem Zeitraum gesendeten Datenübermittlungen von der Finanzverwaltung entgegengenommen wurden.

Änderungen oder Löschungen in der **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung** sind nicht mehr möglich durch die direkte Übertragung der UStVA und USt 1/11 an die Finanzverwaltung.

- Datenfahrplan: Verarbeitungszeiten im DATEV-Rechenzentrum (Dok.-Nr. 0908200)



Begriffserklärung: terminfähige Daten

Der Begriff "terminfähige Daten" meint die Datenübermittlungen der UStVA und USt 1/11, die am Regeltermin abhängig mit/ohne Fristverlängerung des Anmeldezeitraums fällig sind, sowie berichtigte UStVA oder USt 1/11 und Gutschriften (wenn in der Auswertung der UStVA in den Einstellungen Eigenschaften | Datenübermittlung /Formular | Datenübermittlungstermin RZ| sofortige Datenübermittlung bei Guthaben ab EUR hinterlegt wurde).

Übermittlungsverfahren – Sofortübermittlung über das DATEV Rechenzentrum

Für Sonderfälle ist eine Sofortübermittlung der umsatzsteuerlichen Daten an die Finanzverwaltung im Einzelverfahren möglich.

Wie Sie die Sofortübermittlung durchführen, erfahren Sie im Dokument:

- Datenübermittlung – UStVA und USt 1/11 mit DÜ Formulare Rechnungswesen ausgeben (Dok.-Nr. 1070416) (Kapitel 2.4.1.1)

Derartig gesendete Daten werden unmittelbar nach dem Versenden in der Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung unter Übermittelte Daten angezeigt. In der Änderungshistorie kann der Bearbeitungsstatus im Nachgang nachvollzogen werden.

Änderungen oder Löschungen in der Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung sind bei der Sofortübermittlung, bedingt durch die direkte Übertragung der UStVA und USt 1/11 an die Finanzverwaltung, nicht mehr möglich.

3 Termine Zusammenfassende Meldung (ZM)



Beachten Sie:

Um die fristgerechte Übermittlung Ihrer steuerlichen Werte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sicherzustellen, senden Sie Ihre Daten so früh wie möglich.

Nach dem mit Wirkung vom 1.1.2020 neugefassten § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG gilt die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht nachgekommen ist, oder soweit es diese unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument:

- Zusammenfassende Meldung: Überblick (Dok.-Nr. 1020980)

Anmeldezeitraum ZM	Letzte berücksichtigte Einreichung im Rechenzentrum und Versendung der ZM bis 20:55 Uhr
Dezember 2023 / 4. Quartal 2023	25.01.2024, Donnerstag

Anmeldezeitraum ZM	Letzte berücksichtigte Einreichung im Rechenzentrum und Versendung der ZM bis 20:55 Uhr
Januar 2024	26.02.2024 Montag
Februar 2024	25.03.2024 Montag
März 2024 / 1. Quartal 2024	25.04.2024 Donnerstag
April 2024	27.05.2024 Montag
Mai 2024	25.06.2024 Dienstag
Juni 2024 / 2. Quartal 2024	25.07.2024 Donnerstag
Juli 2024	26.08.2024 Montag
August 2024	25.09.2024 Mittwoch
September 2024 / 3. Quartal 2024	25.10.2024 Freitag
Oktober 2024	25.11.2024 Montag
November 2024	27.12.2024 Freitag
Dezember 2024 / 4. Quartal 2024	27.01.2025 Montag

Die Zeiten für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung an die Finanzverwaltung finden Sie in diesem Dokument:

- Datenfahrplan: Verarbeitungszeiten im DATEV-Rechenzentrum (Dok.-Nr. 0908200) (Kapitel 5.1.3)

4 Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung

Mittels der **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung** können Sie sich jederzeit über die im Rechenzentrum gespeicherten umsatzsteuerlichen Übermittlungsdaten der **Umsatzsteuer-Voranmeldung**, der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** sowie der **Zusammenfassenden Meldung** informieren und die dazugehörigen DÜ-Protokolle drucken.

Sie sehen, welche Daten zur Übermittlung bereitstehen und welche Daten schon an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Sie können die bereitstehenden Daten bearbeiten und löschen sowie Sendetermine ändern. Alle Änderungen werden in der Änderungshistorie dokumentiert.

Ausführliche Hinweise zur **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung** finden Sie im Dokument:

- Datenübermittlung - „Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung“ Informationen, Änderungen und Steuerungsmöglichkeiten (Dok.-Nr. 1034007)

5 Weitere Informationen

Die Datenübermittlung der UStVA und der ZM über das DATEV-Rechenzentrum, ist in folgenden Programmen und Kalenderjahren möglich:

- im Programm DATEV-Rechnungswesen für die Kalenderjahre ab 2022
- im Programm DÜ Formulare Rechnungswesen für die UStVA ab 2015 und für die ZM ab 2013

Wenn Sie versuchen, Daten außerhalb der Anmeldezeiträume 2022-2024 über die geöffnete Auswertung UStVA oder ZM Schaltfläche Datenübermittlung DATEV-RZ starten zu übermitteln, erhalten Sie folgenden Programm-Hinweis:

	Informationen zu übermittelbaren Jahren finden Sie im Dokument 1070416
---	--

Wenn Sie versuchen, Daten außerhalb der Anmeldezeiträume 2015-2024 über die DATEV-Rechnungswesen-Programme Bestand | Daten senden | RZ-Dienstleistungen Buchführung zu übermitteln, erhalten Sie folgenden Programm-Meldung aus dem DATEV-Rechenzentrum:

#RWD1250F	Der Anmeldezeitraum ist nur für die Jahre 2012-2024 möglich (siehe Dok.-Nr.: 1035742).
-----------	--

DATEV übermittelt die UStVA und ZM einmal im Monat zum gesetzlichen Abgabetermin. Zusätzlich können die UStVA und die ZM auch abweichend von diesen Terminen übermittelt werden.

Die Datenübermittlungszeiten entnehmen Sie dem Datenfahrplan:

- Datenfahrplan: Verarbeitungszeiten im DATEV-Rechenzentrum (Dok.-Nr. 0908200)

In der Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung können Sie unter den bereitstehenden Daten den Datenübermittlungstermin nachträglich ändern (siehe Datenübermittlung - „Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung“ Informationen, Änderungen und Steuerungsmöglichkeiten (Dok.-Nr. 1034007) Kapitel „Datenübermittlungstermin ändern oder löschen“). Weiterhin besteht die Möglichkeit, in der Umsatzsteuer-Voranmeldung in den Eigenschaften unter Datenübermittlung /Formular eine sofortige Datenübermittlung bei einem Guthaben ab einem bestimmten Betrag zu ermöglichen.

Das Datum der Versendung durch DATEV gilt als Einreichungsdatum beim Finanzamt und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Im Programm DÜ Formulare Rechnungswesen besteht die Möglichkeit, ein Übermittlungsverfahren – Sofortübermittlung zu nutzen. Hierbei handelt es sich um eine Einzelübermittlung an die Finanzverwaltung, die für Sonderfälle angewendet werden kann:

- Kanzlei oder Unternehmen schließt für längere Zeit, zum Beispiel wegen Betriebsurlaub, und will sichergehen das wichtige Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermittelt sind.
- Sonderabsprache mit dem Finanzamt für eine bestimmte UStVA.
- Datenübermittlungen unter Berücksichtigung der 10-Tage-Regelung für Einnahmen-Überschuss-Rechner

Verwendung Prüfmodul der Finanzverwaltung (ERiC):

Die übermittelten Daten werden plausibilisiert durch die Programmschnittstelle ERiC (ELSTER Rich Client), welches von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei der Einreichung und Übermittlung der Umsatzsteuer-

Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen über das DATEV-Rechenzentrum, wird bei der Finanzverwaltung die aktuelle ERiC-Version verwendet.

Beachten Sie bei der Datenübermittlung folgende Besonderheiten:

USt 1/11 2022

- Der Termin für die letzte berücksichtigte Einreichung im Rechenzentrum und Versendung des Antrags auf Dauerfristverlängerung sowie Anmeldung der USt-Sondervorauszahlung 2024 bis 23:55 Uhr ist Montag, der 12.02.2024.

UStVA (USt 1/11), konsolidierte UStVA (USt 1/11), ZM

- Ab Januar 2024 wird keine Einzel-UStVA für 2021, konsolidierte UStVA 2021, USt 1/11 für 2021 und ZM für 2021 über das DATEV-Rechenzentrum mehr übermittelt, wenn diese direkt über die **Auswertung** versendet wird. Über die **RZ-Dienstleistungen Buchführung** besteht diese Übermittlung der Anmeldezeiträume bis zum 31.12.2023. Mit dem Programm **DÜ Formulare Rechnungswesen** besteht die Möglichkeit, Anmeldezeiträume ab 2015-2023 (Jahr 2024 ab Version 3.6) zu übermitteln.
- Beim Konsolidierten USt 1/11 für 2022 wird ab Januar 2024 keine Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum durchgeführt. Als Alternative nutzen Sie hier die **DÜ Formulare Rechnungswesen**.
- Im Programm **DÜ Formulare Rechnungswesen** können Sie ab Januar 2024 die Zusammenfassende Meldung über das DATEV-Rechenzentrum ab dem Kalenderjahr 2015 übermitteln.

Erweiterung der übermittelbaren Jahre bei der UStVA/USt 1/11

- Im Programm **DÜ Formulare Rechnungswesen**, können Sie ab Januar 2024 die Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie die konsolidierte Umsatzsteuer-Voranmeldung ab dem Kalenderjahr 2015-2024 übermitteln und das USt 1/11 ab Kalenderjahr 2015.

Nachvollziehbarkeit in der Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung

- Wenn an einem Tag für denselben **Anmeldezeitraum** mehrere Umsatzsteuer-Voranmeldungen (z. B. Erstanmeldung und berichtigte Anmeldung) oder USt 1/11 zur Datenübermittlung bereitgestellt und an die Finanzverwaltung übermittelt werden, kann es zu Nachfragen seitens der Finanzverwaltung kommen. Mittels der einzelnen DÜ-Protokolle je Datenübermittlung aus der **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung** kann aufgrund der angegebenen **Transferticketnummer/ELSTER-Transfer-ID (ETID)** seitens der Finanzverwaltung der Vorgang nachvollzogen werden.



Hinweis für Einnahmen-Überschuss-Rechner bzgl. der Datenübermittlungen unter Berücksichtigung der 10-Tage-Regelung

Fällt der 10.01. auf einen Samstag oder Sonntag, erfolgt der Regelterminvorschlag der Datenübermittlung im DATEV-Rechenzentrum auf den nächsten Werktag. Eine Anpassung des Übermittlungstermins ist sofort nach dem Dateneingang im DATEV-Rechenzentrum, in der **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung**, möglich.

Weitere Informationen zur **Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung** finden Sie im Dokument:

- Datenübermittlung - „Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung“ Informationen, Änderungen und Steuerungsmöglichkeiten (Dok.-Nr. 1034007)

Schlagwörter:

Buchführung, Datenübermittlung, UStVA, Zusammenfassende Meldung

Kontextbezogene Links

Andere Nutzer sahen auch:

- Datenübermittlung - UStVA, USt 1/11 und ZM über das DATEV-Rechenzentrum
- Datenübermittlungstermine und Steuertermine in den Microsoft Outlook-Kalender importieren
- Zusammenfassende Meldung: ZM erstellen und berichtigen - Überblick
- Status und Werte der umsatzsteuerlichen Datenübermittlungen an die Finanzverwaltung anzeigen und bearbeiten
- Neuerungen in Einkommensteuer 2022 Version 26.1

Copyright © DATEV eG